

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Der Vertrag besteht aus einem Auftragsschein und diesen allgemeinen Bedingungen. Sollten verschiedene Bestimmungen dieses Vertrags nicht miteinander vereinbar sein, sind die folgenden Regeln zu befolgen:

- (a) Die Bestimmungen des Auftragsscheins gehen denen der allgemeinen Bedingungen vor.
- (b) Die Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen gehen denen der Spezifikationen der Ausschreibung vor.
- (c) Die Bestimmungen der Spezifikationen der Ausschreibung gehen denen des Angebots des Auftragnehmers vor.

Sämtliche vom Auftragnehmer herausgegebenen Dokumente (Endnutzer-Vereinbarungen, allgemeine Geschäftsbedingungen usw.) mit Ausnahme seines Angebots haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich in den besonderen Bedingungen des Vertrags genannt werden. Bei einem Widerspruch zwischen diesem Vertrag und vom Auftragnehmer herausgegebenen Dokumenten ist in jedem Fall der Vertrag maßgeblich, ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen in den Dokumenten des Auftragnehmers.

### 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Vertrags bezeichnet der Ausdruck (im Text durch *Kursivschrift* gekennzeichnet):

**„elektronisches Abwicklungssystem“**: das/die interne(n) System(e) der Vertragsparteien für die Abwicklung elektronischer Rechnungen;

**„Verletzung von Pflichten“** Nichterfüllung einer oder mehrerer vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer.

**„vertrauliche Informationen oder Dokumente“**: von einer der Vertragsparteien schriftlich als vertraulich eingestufte Informationen oder Dokumente, die im Zusammenhang mit der *Erfüllung des Vertrags* einer Vertragspartei von der anderen Vertragspartei vorgelegt werden oder auf die eine der Vertragsparteien Zugriff hat. Informationen, die öffentlich zugänglich sind, dürfen nicht darunter fallen;

**„Interessenkonflikt“**: eine Situation, in der der Auftragnehmer aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses, eines sonstigen direkten oder indirekten persönlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer mit dem Gegenstand des Vertrags in Zusammenhang stehenden Gemeinsamkeit der Interessen mit dem öffentlichen Auftraggeber oder einem Dritten beruhen, bei der unparteiischen und objektiven *Erfüllung des Vertrags* beeinträchtigt wird;

**„Urheber“**: jede natürliche Person, die an der Herbeiführung des *Ergebnisses* mitgewirkt hat;

**„EDI-Nachricht“** (elektronischer Datenaustausch): eine Nachricht mit Handels- oder Verwaltungsdaten, die auf Grundlage eines vereinbarten Standards elektronisch erstellt und von Computer zu Computer elektronisch übermittelt wird;

**„e-PRIOR“:** die dienstorientierte Kommunikationsplattform, die eine Reihe von Webdiensten bereitstellt und den Austausch standardisierter elektronischer Nachrichten und Dokumente zwischen den Vertragsparteien ermöglicht. Dieser Austausch erfolgt entweder über Webdienste, über eine Verbindung von Maschine zu Maschine (M2M) durch die *elektronischen Abwicklungssysteme* der Vertragsparteien (*EDI-Nachrichten*) oder über eine Webanwendung (das *Vertragspartnerportal*). Über die Plattform können die Vertragsparteien untereinander elektronische Dokumente (e-Dokumente) wie elektronische Dienstleistungsanforderungen, elektronische Einzelverträge und elektronische Leistungsabnahmen oder elektronische Rechnungen austauschen.

**„höhere Gewalt“:** unvorhersehbare und außergewöhnliche Situationen oder Ereignisse, die sich dem Einfluss der Vertragsparteien entziehen und eine der Vertragsparteien daran hindern, eine oder mehrere Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Diese Situationen oder Ereignisse dürfen nicht auf einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit einer Vertragspartei oder eines Unterauftragnehmers zurückzuführen sein und müssen nachweislich trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbar gewesen sein. Leistungsausfall, Fehler an Ausrüstungsgegenständen oder Material sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung, Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nur dann als *höhere Gewalt* geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls *höherer Gewalt* sind;

**„förmliche Mitteilung“** (oder „förmlich mitteilen“): schriftliche Kommunikation (per Post oder E-Mail) zwischen den Vertragsparteien, bei der der Absender einen stichhaltigen Nachweis erhält, dass die Nachricht an den angegebenen Empfänger zugestellt wurde;

**„Betrug“:** eine Handlung oder Unterlassung mit der Absicht, dem Zuwiderhandelnden oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen, durch den die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden und der im Zusammenhang steht mit: i) der Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel oder Vermögenswerte aus dem Unionshaushalt unrechtmäßig erlangt oder einbehalten werden, ii) dem Verschweigen von Informationen unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit der gleichen Folge oder iii) der missbräuchlichen Verwendung solcher Mittel oder Vermögenswerte zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt wurden, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden;

**„schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit“:** ein Verstoß gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Standards des Berufsstandes, dem ein Auftragnehmer oder eine mit ihm verbundene Person angehört, einschließlich jeden Verhaltens, das zu Ausbeutung oder Missbrauch in sexueller oder sonstiger Hinsicht führt, oder jegliche Form rechtswidrigen Handelns eines Auftragnehmers oder einer mit ihm verbundenen Person, das sich auf seine bzw. ihre berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt;

**„Dokumentation zur Schnittstellensteuerung (ICD)“:** den Leitfaden, der u. a. die technischen Spezifikationen, Nachrichtenstandards, Sicherheitsstandards, Syntax- und Semantikprüfungen enthält, die eine Verbindung von Maschine zu Maschine (M2M) ermöglichen. Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert;

**„Unregelmäßigkeit“:** jeden Verstoß gegen eine Bestimmung des EU-Rechts, der Folge einer Handlung oder Unterlassung des Wirtschaftsteilnehmers ist und einen Schaden für den Unionshaushalt bewirkt oder bewirken könnte;

**„Mitteilung“** (oder „mitteilen“): schriftliche Kommunikation, auch auf elektronischem Wege, zwischen den Vertragsparteien;

**„Erfüllung des Vertrags“:** die Durchführung von Aufgaben und die Erbringung vom öffentlichen Auftraggeber beschaffter Dienstleistungen durch den Auftragnehmer;

**„Personal“:** zum Zwecke der Erfüllung des Vertrags vom Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar beschäftigte oder vertraglich beauftragte Personen;

**„bereits bestehendes Material“:** Material, das bereits zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem der Auftragnehmer es für die Herbeiführung eines *Ergebnisses* im Rahmen der *Erfüllung des Vertrags* nutzt; dies umfasst Material, Unterlagen, Technologie und Know-how;

**„bereits bestehendes Recht“:** gewerbliche Schutzrechte oder Rechte des geistigen Eigentums an *bereits bestehendem Material*; dabei kann es sich um Eigentumsrechte, Lizenzrechte und/oder Nutzungsrechte des Auftragnehmers, des *Urhebers*, der öffentlichen Auftraggebers oder sonstiger Dritter handeln;

**„kollidierendes berufliches Interesse“:** eine Situation, in der frühere oder laufende berufliche Tätigkeiten des Auftragnehmers seine Fähigkeit beeinträchtigen, unter Einhaltung eines angemessenen Qualitätsstandards den Vertrag zu erfüllen.

**„verbundene Person“:** eine natürliche oder juristische Person, die dem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan des Auftragnehmers angehört oder die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse in Bezug auf diesen Auftragnehmer hat;

**„Ergebnis“:** die bei der *Erfüllung des Vertrags* – ungeachtet deren Form oder Art – beabsichtigten Resultate. Ein *Ergebnis* kann in diesem Vertrag enger gefasst als Leistung definiert werden. Ein *Ergebnis* kann neben neu geschaffenen Material, das der Auftragnehmer speziell für den öffentlichen Auftraggeber selbst geschaffen hat oder das in seinem Auftrag geschaffen wurde, auch *bereits bestehendes Material* umfassen;

**„Vertragspartnerportal“:** das *e-PRIOR*-Portal, das es dem Auftragnehmer ermöglicht, elektronische Unternehmensunterlagen wie Rechnungen über eine grafische Nutzeroberfläche auszutauschen

## **2. FUNKTIONEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN BEI GEMEINSAMEN ANGEBOTEN**

Wenn eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern, die als Gruppe keine Rechtspersönlichkeit oder -fähigkeit hat, ein gemeinsames Angebot vorlegt, wird ein Mitglied der Gruppe als federführend benannt.

## **3. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Jede Bestimmung dieses Vertrags ist von den anderen Bestimmungen abtrennbar und unterscheidet sich von diesen. Wenn eine Bestimmung, auch nur teilweise, rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, ist sie vom restlichen Vertrag getrennt zu betrachten. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen des Vertrags, die ihre uneingeschränkte Gültigkeit und Wirkung behalten, nicht berührt. An die Stelle der rechtswidrigen, ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Ersatzbestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der rechtswidrigen, ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung eigentlich beabsichtigt hatten. Bei der Ersetzung einer solchen Bestimmung ist Artikel 11 zu beachten. Der Vertrag wird so ausgelegt, als hätte er die Ersatzbestimmung bereits seit seinem Inkrafttreten enthalten.

#### 4. ERFÜLLUNG DES VERTRAGS

- 4.1. Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen, die hohen Qualitätsstandards gemäß dem neusten Stand in dem betreffenden Wirtschaftszweig sowie den Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere den Spezifikationen der Ausschreibung und den Bedingungen des Angebots, entsprechen. Wenn die Union berechtigt ist, Änderungen an den *Ergebnissen* vorzunehmen, sind diese im entsprechenden Format und mit den notwendigen Informationen zu liefern, sodass solche Änderungen tatsächlich in benutzerfreundlicher Weise vorgenommen werden können.
- 4.2. Der Auftragnehmer hat die in den Spezifikationen der Ausschreibung festgelegten Mindestanforderungen zu erfüllen. Dazu zählt die Einhaltung der geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die durch Unionsrecht, nationales Recht, Tarifverträge oder durch die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU<sup>1</sup> aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen geschaffen wurden, sowie die Einhaltung der Datenschutzpflichten, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679<sup>2</sup> und der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>3</sup> ergeben.
- 4.3. Der Auftragnehmer holt die Genehmigungen und Lizenzen ein, die im Staat, in dem die Dienstleistungen zu erbringen sind, erforderlich sind.
- 4.4. Alle im Vertrag genannten Zeiträume sind, soweit nicht anders angegeben, in Kalendertagen ausgedrückt.
- 4.5. Der Auftragnehmer darf nicht als Vertreter des öffentlichen Auftraggebers auftreten und stellt Dritten gegenüber klar, dass er nicht dem europäischen öffentlichen Dienst angehört.
- 4.6. Der Auftragnehmer haftet für das zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte *Personal*, das ihm unterstellt ist, ohne dass der öffentliche Auftraggeber Einfluss nimmt. Der Auftragnehmer unterrichtet sein *Personal* darüber, dass
  - (a) es keine unmittelbaren Weisungen vom öffentlichen Auftraggeber entgegennehmen darf und

---

<sup>1</sup> ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0679>.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1725>.

- (b) die Mitarbeit an der Erbringung der Dienstleistungen nicht zu einem Beschäftigungs- oder sonstigem vertraglichem Verhältnis mit dem öffentlichen Auftraggeber führt.
- 4.7. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das für die *Erfüllung des Vertrags* eingesetzte *Personal* sowie etwaiges künftiges Ersatz-*Personal* über die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügt, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind und von Fall zu Fall den in den Spezifikationen der Ausschreibung festgelegten Eignungskriterien zu entnehmen sind.
- 4.8. Auf entsprechend begründete Forderung des öffentlichen Auftraggebers, ersetzt der Auftragnehmer Mitglieder seines *Personals*, die
  - (a) nicht über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen, oder
  - (b) in den Räumlichkeiten des öffentlichen Auftraggebers für Störungen oder Zwischenfälle gesorgt haben.

Der Auftragnehmer trägt die Kosten für den Ersatz seines *Personals* und haftet für jede Verzögerung bei der Erbringung der Dienstleistungen, die sich aus dem Austausch des *Personals* ergibt.

- 4.9. Der Auftragnehmer meldet jegliche Probleme, die seine Befähigung zur Leistungserbringung beeinträchtigen, an den öffentlichen Auftraggeber und dokumentiert sie. In der Meldung ist das Problem zu beschreiben und anzugeben, wann es aufgetreten ist und welche Abhilfemaßnahmen der Auftragnehmer ergreift.
- 4.10. Der Auftragnehmer unterrichtet den öffentlichen Auftraggeber unverzüglich entsprechend Artikel 137 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1046 über alle Änderungen der Ausschlussituationen gemäß der Erklärung.

## 5. KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN

### 5.1. Kommunikationsmittel und -form

Die Übermittlung von Informationen, Mitteilungen oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftragsschein erfolgt

- (a) schriftlich in Papierform oder elektronischer Form in der Sprache des Auftragsscheins;
- (b) unter Angabe der Nummer des Auftragsscheins;
- (c) unter Verwendung der entsprechenden im Auftragsschein angegebenen Kontaktdaten; und
- (d) auf dem Postweg, per E-Mail oder über *e-PRIOR*.

Wenn eine Vertragspartei eine schriftliche Bestätigung einer E-Mail innerhalb angemessener Zeit anfordert, legt die andere Vertragspartei so rasch wie möglich die unterzeichnete Papierfassung des Originals der *Mitteilung* vor.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass *Mitteilungen* per E-Mail volle rechtliche Wirkung entfalten und als Beweismittel in Gerichtsverfahren zugelassen sind.

## 5.2. Datum der per Post oder E-Mail versandten Mitteilungen

Eine Mitteilung gilt als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie beim Empfänger eingeht, sofern in diesem Auftragschein nicht das Absendedatum festgelegt ist.

Eine E-Mail gilt als an dem Tag beim Empfänger eingegangen, an dem sie abgesandt wurde, sofern sie an die im Auftragschein genannte E-Mail-Adresse gesandt wird. Der Absender muss einen Nachweis für das Datum der Absendung vorlegen können. Falls der Absender eine Meldung erhält, dass seine E-Mail nicht zugestellt wurde, unternimmt er alles, um dafür zu sorgen, dass die andere Vertragspartei die *Mitteilung* tatsächlich per E-Mail oder Post empfängt. In einem solchen Fall wird dies dem Absender nicht als Verletzung seiner Pflicht zur fristgerechten *Mitteilung* ausgelegt.

Auf dem Postweg versandte *Mitteilungen* gelten als an dem Tag beim öffentlichen Auftraggeber eingegangen, an dem sie von der im Auftragschein bezeichneten zuständigen Dienststelle registriert werden.

*Förmliche Mitteilungen* gelten als an dem Datum beim Empfänger eingegangen, das in dem Nachweis für die Zustellung der Nachricht an den angegebenen Empfänger, der dem Absender vorliegt, genannt ist.

## 5.3. Übermittlung elektronischer Dokumente über e-PRIOR

Falls dies in den besonderen Bedingungen festgelegt ist, erfolgt der Austausch elektronischer Dokumente (e-Dokumente) wie Rechnungen zwischen den Vertragsparteien automatisiert über die Plattform *e-PRIOR*.

Auf dieser Plattform stehen zwei Möglichkeiten für einen solchen Austausch zur Verfügung: entweder über Webdienste (Verbindung von Maschine zu Maschine) oder über eine Webanwendung (das *Vertragspartnerportal*).

Der öffentliche Auftraggeber trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung und Unterhaltung elektronischer Systeme, die eine effektive Nutzung des *Vertragspartnerportals* ermöglichen.

Bei einer Verbindung von Maschine zu Maschine wird eine direkte Verbindung der *elektronischen Abwicklungssysteme* der Vertragsparteien aufgebaut. In diesem Fall treffen die Vertragsparteien die auf ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung und Unterhaltung elektronischer Systeme, die eine effektive Nutzung einer Verbindung von Maschine zu Maschine ermöglichen. Die elektronischen Systeme werden in der *Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung (ICD)* beschrieben. Der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) trifft die erforderlichen technischen Maßnahmen für die Einrichtung einer Verbindung von Maschine zu Maschine auf eigene Kosten.

Wenn die Kommunikation über das *Vertragspartnerportal* oder über die Webdienste (Verbindung von Maschine zu Maschine) durch Faktoren verhindert wird, die sich der Kontrolle einer Vertragspartei entziehen, *teilt* die betreffende Partei dies der anderen Vertragspartei unverzüglich *mit* und die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Kommunikation wiederherzustellen.

Ist es nicht möglich, die Kommunikation innerhalb von zwei Arbeitstagen wiederherzustellen, so *teilt* eine Vertragspartei der anderen *mit*, dass bis zur Wiederherstellung des

Vertragspartnerportals oder der Verbindung von Maschine zu Maschine alternative, in Artikel 5.1 genannte Kommunikationsmittel genutzt werden.

Wenn aufgrund einer Änderung in der *Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung (ICD)* Anpassungen erforderlich sind, gilt für den Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) eine Frist von sechs Monaten ab Eingang der *Mitteilung*, um diese Änderung durchzuführen. Die Vertragsparteien können diese Frist im gegenseitigen Einvernehmen verkürzen. Diese Frist gilt nicht für dringende Maßnahmen, die aufgrund der Sicherheitsvorschriften des öffentlichen Auftraggebers erforderlich sind und mit denen die Integrität, Vertraulichkeit und Nichtabstreitbarkeit der Informationen sowie die Verfügbarkeit der *e-PRIOR*-Plattform gewährleistet werden soll; solche Maßnahmen sind sofort zu ergreifen.

#### **5.4. Gültigkeit und Datum von e-Dokumenten**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass jedes über *e-PRIOR* ausgetauschte e-Dokument einschließlich zugehöriger Anhänge

- (a) als einem Papierdokument gleichwertig betrachtet wird;
- (b) als Original des Dokuments erachtet wird;
- (c) für die Vertragspartner rechtlich bindend ist, sobald eine dazu berechtigte Person den Vorgang „sign“ in *e-PRIOR* durchgeführt hat, und dann volle rechtliche Wirkung entfaltet,
- (d) als Nachweis für die enthaltenen Informationen dient und als Beweismittel in Gerichtsverfahren zugelassen ist.

Der Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf ihr Recht, die Gültigkeit eines solchen Dokuments lediglich mit der Begründung anzufechten, dass die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über *e-PRIOR* erfolgte oder dass das Dokument in *e-PRIOR* unterzeichnet wurde. Wenn für die elektronische Übertragung von Dokumenten eine direkte Verbindung zwischen den *elektronischen Abwicklungssystemen* der Vertragsparteien eingerichtet wird, vereinbaren die Vertragsparteien, dass ein gemäß den Angaben in der *Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung (ICD)* versandtes e-Dokument als *EDI-Nachricht* gilt.

Wird das e-Dokument über das *Vertragspartnerportal* versandt, so gilt das Dokument in rechtlicher Hinsicht als ausgestellt oder abgesendet, wenn es dem Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – dem federführenden Mitglied) gelungen ist, das e-Dokument abzusenden, ohne dass er eine Fehlermeldung erhält. Das PDF- und das XML-Dokument, die für das e-Dokument erstellt werden, werden als Nachweis für den Eingang beim öffentlichen Auftraggeber erachtet.

Falls ein e-Dokument über eine direkte, zwischen den *elektronischen Abwicklungssystemen* der Vertragsparteien hergestellte Verbindung versandt wird, gilt es in rechtlicher Hinsicht als ausgestellt oder versandt, wenn sein Status gemäß den Angaben in der *Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung (ICD)* „received“ lautet.

Wenn das *Vertragspartnerportal* genutzt wird, kann der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) die PDF- oder XML-Nachricht für jedes e-Dokument innerhalb eines Jahres nach Versand herunterladen. Ist diese Frist

abgelaufen, können keine Kopien der e-Dokumente mehr automatisch aus dem *Vertragspartnerportal* heruntergeladen werden.

## 5.5. In e-PRIOR berechtigte Personen

Der Auftragnehmer übermittelt für jede Person, der in *e-PRIOR* die Nutzerrolle „user“ zugewiesen werden soll, einen Antrag. Die Identität dieser Personen wird über ECAS (European Communication Authentication Service) festgestellt, und sie werden dazu berechtigt, auf *e-PRIOR* zuzugreifen und dort Handlungen im Rahmen der Befugnisse der Nutzerrollen durchzuführen, die der öffentliche Auftraggeber ihnen zugewiesen hat.

Nutzerrollen, die berechtigten Personen in *e-PRIOR* die Befugnis geben, rechtlich bindende Dokumente wie spezifische Angebote oder Einzelverträge zu unterzeichnen, werden nur nach Vorlage von Nachweisen zugewiesen, aus denen hervorgeht, dass die berechtigte Person dazu befugt ist, als bevollmächtigter Vertreter des Auftragnehmers zu handeln.

## 6. HAFTUNG

- 6.1. Der öffentliche Auftraggeber haftet nicht für Schäden oder Verluste, die durch den Auftragnehmer bei oder infolge der *Erfüllung des Vertrags* verursacht werden, auch nicht wenn diese Schäden oder Verluste Dritten entstehen.
- 6.2. Der Auftragnehmer schließt eine Versicherung zur Deckung von Risiken und Schäden oder Verlusten im Zusammenhang mit der *Erfüllung des Vertrags* ab, sofern dies nach dem maßgeblichen Recht erforderlich ist. Ferner schließt er eine angemessene, den Gepflogenheiten in seinem Wirtschaftszweig entsprechende Zusatzversicherung ab. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers legt der Auftragnehmer einen Nachweis für den Versicherungsschutz vor.
- 6.3. Der Auftragnehmer haftet – auch im Falle der Vergabe von Unteraufträgen – für alle dem öffentlichen Auftraggeber bei oder infolge der *Erfüllung des Vertrags* entstandenen Schäden oder Verluste, jedoch nur bis zum Dreifachen des Gesamtauftragswerts. Ist der Schaden oder Verlust allerdings auf grobe Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich regelwidriges Verhalten des Auftragnehmers, seines Personals oder seiner Unterauftragnehmer zurückzuführen oder geht ein Dritter gerichtlich wegen der Verletzung seiner Rechte des geistigen Eigentums gegen den öffentlichen Auftraggeber vor, so haftet der Auftragnehmer in Höhe des gesamten entstandenen Schadens oder Verlustes.
- 6.4. Klagt ein Dritter im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags gegen den öffentlichen Auftraggeber, auch wegen einer angeblichen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, so leistet der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber im Gerichtsverfahren Beistand, auch indem er auf Verlangen zugunsten des öffentlichen Auftraggebers eingreift.

Wenn die Haftung des öffentlichen Auftraggebers gegenüber einem Dritten festgestellt wird und diese Haftung vom Auftragnehmer bei oder infolge der *Erfüllung des Vertrags* verursacht wurde, findet Artikel 6.3 Anwendung.

- 6.5. Handelt es sich beim Auftragnehmer um zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmer (die ein gemeinsames Angebot abgegeben haben), haften sie alle gesamtschuldnerisch gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber für die *Erfüllung des Vertrags*.

- 6.6** Der öffentliche Auftraggeber haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Auftragnehmer bei oder infolge der *Erfüllung des Vertrags* entstehen, es sei denn, der Schaden oder Verlust ist auf vorsätzlich regelwidriges Verhalten oder auf grobe Fahrlässigkeit des öffentlichen Auftraggebers zurückzuführen.

## **7. INTERESSENKONFLIKT UND KOLLIDIERENDES BERUFLICHES INTERESSE**

- 7.1.** Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Situationen zu vermeiden, in denen *Interessenkonflikte* oder *kollidierende berufliche Interessen* bestehen.
- 7.2.** Der Auftragnehmer *teilt* es dem öffentlichen Auftraggeber so schnell wie möglich schriftlich *mit*, wenn bei der *Erfüllung des Vertrags* eine Situation eintritt, die einen *Interessenkonflikt* oder ein *kollidierendes berufliches Interesse* darstellen könnte. Der Auftragnehmer trifft unverzüglich Abhilfemaßnahmen.

Der öffentliche Auftraggeber kann eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) überprüfen, ob die Maßnahmen des Auftragnehmers angemessen sind;
  - (b)den Auftragnehmer auffordern, innerhalb einer gegebenen Frist weitere Maßnahmen zu treffen;
- 7.3.** Der Auftragnehmer gibt alle relevanten Verpflichtungen schriftlich weiter an:
- (a)sein Personal;
  - (b)jede natürliche Person, die befugt ist, ihn zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen;
  - (c)Dritte, auch Unterauftragnehmer, die an der *Erfüllung des Vertrags* beteiligt sind.

Der Auftragnehmer trägt auch dafür Sorge, dass die obengenannten Personen nicht in eine Situation geraten,

die zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

## **8. VERTRAULICHKEIT**

- 8.1** Öffentlicher Auftraggeber und Auftragnehmer behandeln sämtliche Informationen und Dokumente in jedem Format, die im Zusammenhang mit der *Erfüllung des Vertrags* schriftlich oder mündlich unterbreitet und schriftlich als vertraulich eingestuft werden, als vertraulich.
- 8.2** Jede Vertragspartei:
- (a)darf *vertrauliche Informationen oder Dokumente* nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Vertragspartei für andere Zwecke als für die Erfüllung ihrer sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nutzen;
  - (b)sorgt dafür, dass derartige *vertrauliche Informationen oder Dokumente* dem gleichen Schutzniveau unterliegen wie ihre eigenen *vertraulichen Informationen*, in jedem Fall jedoch mit der gebotenen Sorgfalt behandelt werden.

- (c) legt *vertrauliche Informationen oder Dokumente* ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Vertragspartei weder direkt noch indirekt gegenüber Dritten offen.

**8.3** Die sich aus diesem Artikel ergebenden Vertraulichkeitsverpflichtungen binden sowohl den öffentlichen Auftraggeber als auch den Auftragnehmer während der *Erfüllung des Vertrags* und solange die Informationen oder Dokumente vertraulich bleiben, es sei denn,

- (a) die offenlegende Vertragspartei befreit die empfangende Vertragspartei früher von der Vertraulichkeitsverpflichtung;
- (b) die *vertraulichen Informationen oder Dokumente* gelangen an die Öffentlichkeit, ohne dass gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen worden wäre;
- (c) das geltende Recht erfordert die Offenlegung der *vertraulichen Informationen oder Dokumente*.

**8.4** Der Auftragnehmer verlangt von jeder natürlichen Person, die befugt ist, ihn zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen, sowie von Dritten, die an der *Erfüllung des Vertrags* beteiligt sind, eine Zusage, die Bestimmungen dieses Artikels einzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers legt der Auftragnehmer ein Dokument als Nachweis für diese Zusage vor.

## **9. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

### **9.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den öffentlichen Auftraggeber**

Im Vertrag enthaltene oder mit ihm und seiner Erfüllung im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten durch den dafür Verantwortlichen dient einzig und allein dem Zweck der Ausführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags.

Der Auftragnehmer und jede sonstige Person, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag von dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen verarbeitet werden, verfügen gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 über bestimmte Rechte als betroffene Person, insbesondere das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht, die Verarbeitung einzuschränken oder ihr gegebenenfalls zu widersprechen, oder das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Der Auftragnehmer oder jede sonstige Person, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag von dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen verarbeitet werden, können Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegebenenfalls an den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen richten. Außerdem können sie sich an den Datenschutzbeauftragten des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen wenden. Sie haben das Recht, jederzeit eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen.

Für die Zwecke dieses Artikels

- (a) ist der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche die Stelle, die dem Auftragnehmer bei Vertragsunterzeichnung mitgeteilt wird;

- (b) ist der Datenschutzhinweis verfügbar unter [https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/rules-public-procurement/data-protection-public-procurement-procedures\\_de](https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/rules-public-procurement/data-protection-public-procurement-procedures_de).

## **9.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer muss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprechen und ist ausschließlich für die Zwecke, die von dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen festgelegt werden, möglich. Für die Zwecke dieses Artikels sind Gegenstand und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer eng mit der Ausführung des Vertrags verbunden.

Der Auftragnehmer unterstützt den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Pflicht, Anträgen von Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag verarbeitet werden, auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 nachzukommen. Der Auftragnehmer unterrichtet den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen unverzüglich über derartige Anträge.

Der Auftragnehmer darf nur aufgrund dokumentierter schriftlicher Anweisungen und unter der Aufsicht des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen handeln, insbesondere was den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien von Daten, die verarbeitet werden dürfen, die Empfänger der Daten und die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte anbelangt.

Der Auftragnehmer gestattet seinem Personal den Zugriff auf die Daten nur in dem zur Ausführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlichen Maß. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Personal mit der Berechtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sich im Einklang mit Artikel 8 zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Der Auftragnehmer berücksichtigt die der Verarbeitung innewohnenden sowie die von der Art, dem Umfang, dem Kontext und dem Zweck der Verarbeitung ausgehenden Risiken in gebührender Weise und trifft angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um gegebenenfalls insbesondere Folgendes zu gewährleisten:

- (a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- (b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- (c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- (d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung;
- (e) Maßnahmen zum Schutz übermittelter, gespeicherter oder auf sonstige Weise verarbeiteter personenbezogener Daten vor – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang.

Der Auftragnehmer teilt dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen relevante Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit – spätestens 48 Stunden, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt. In solchen Fällen unterrichtet der Auftragnehmer den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen zumindest über

- (a) die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- (b) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung;
- (c) ergriffene oder vorgeschlagene Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Der Auftragnehmer unterrichtet den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen unverzüglich, wenn seiner Meinung nach eine Anweisung gegen die Verordnung (EU) 2018/1725, die Verordnung (EU) 2016/679 oder sonstige in den Spezifikationen der Ausschreibung genannte Datenschutzbestimmungen der Union oder eines Mitgliedstaats verstößt.

Der Auftragnehmer unterstützt den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen bei der Erfüllung folgender Pflichten gemäß Artikel 33 bis 41 der Verordnung (EU) 2018/1725:

- (a) Sicherstellung der Erfüllung seiner Datenschutzpflichten im Hinblick auf die Sicherheit der Verarbeitung und die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation und der Nutzerverzeichnisse;
- (b) Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- (c) gegebenenfalls unverzügliche Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person;
- (d) Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen, wenn notwendig.

Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis aller im Auftrag des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Datenverarbeitung, Übermittlungen personenbezogener Daten, Sicherheitsverstöße, Beantwortungen von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte von Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, und aller Anträge Dritter auf Zugang zu personenbezogenen Daten.

Für den öffentlichen Auftraggeber gilt Protokoll 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Unverletzlichkeit der Archive und die Datensicherheit; dies schließt personenbezogene Daten ein, die sich im Namen des öffentlichen Auftraggebers in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers befinden.

Für die Zwecke dieses Artikels

sind im Hinblick auf die Lokalisierung der vom Auftragnehmer verarbeiteten personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen folgende Bedingungen zu erfüllen:

- i. die personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet und verbleiben in diesem Gebiet;
- ii. der Auftragnehmer kann den Ort der Datenverarbeitung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des öffentlichen Auftraggebers ändern;

Der Auftragnehmer teilt dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich jeden rechtlich bindenden Antrag einer nationalen Behörde – einschließlich Behörden eines Drittlands – auf Offenlegung der im Namen des öffentlichen Auftraggebers verarbeiteten personenbezogenen

Daten mit. Der Auftragnehmer darf den Zugang zu solchen Daten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des öffentlichen Auftraggebers gewähren.

Die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer darf den in Artikel 22.2 genannten Zeitraum nicht überschreiten. Nach Ablauf dieses Zeitraums gibt der Auftragnehmer – je nach Entscheidung des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen – alle im Namen dieses Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und Kopien davon unverzüglich in einem einvernehmlich vereinbarten Format zurück oder löscht effektiv alle personenbezogenen Daten, es sei denn, nach Unionsrecht oder nationalem Recht ist eine längere Speicherung personenbezogener Daten erforderlich.

Für die Zwecke des Artikels 10 – wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Teil oder in vollem Umfang über einen Unterauftrag

einem Dritten überlassen wird – leitet der Auftragnehmer die in den Artikeln 9.1. und 9.2. genannten Pflichten schriftlich an diese Dritten, einschließlich Unterauftragnehmer, weiter. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers legt der Auftragnehmer ein Dokument als Nachweis für diese Verpflichtung vor.

## **10. UNTERAUFTRÄGE**

**10.1.** Der Auftragnehmer darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers Unteraufträge vergeben oder den Vertrag von einem Dritten erfüllen lassen, der nicht bereits im Angebot des Auftragnehmers erwähnt ist.

**10.2.** Selbst wenn der öffentliche Auftraggeber der Vergabe von Unteraufträgen zustimmt, bleibt der Auftragnehmer an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden und ist allein für die *Erfüllung des Vertrags* verantwortlich.

**10.3.** Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass der Unterauftrag nicht die Rechte des öffentlichen Auftraggebers gemäß diesem Vertrag berührt, insbesondere nicht die Rechte nach den Artikeln 8, 13 und 22.

**10.4.** Der öffentliche Auftraggeber kann vom Auftragnehmer fordern, dass er einen Unterauftragnehmer, der sich in einer Situation gemäß Artikel 18.1 Buchstabe d oder e befindet, ersetzt.

## **11. VERTRAGSÄNDERUNGEN**

**11.1** Jede Änderung des Vertrags ist schriftlich vor Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen durchzuführen.

**11.2** Jede Änderung des Vertrags darf nicht zu einer Änderung der ursprünglichen Bedingungen des Vergabeverfahrens oder einer Ungleichbehandlung der Bieter führen.

## **12. ABTRETUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN**

**12.1.** Der Auftragnehmer darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers an Dritte abtreten; dies betrifft auch Zahlungsansprüche und Factoring. In solchen Fällen teilt der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber die Identität des beabsichtigten Abtretungsempfängers mit.

**12.2.** Eine Abtretung von Rechten oder Pflichten durch den Auftragnehmer, die ohne Zustimmung erfolgt, ist gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber unwirksam.

## 13. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

### 13.1. Eigentum an den Rechten an den Ergebnissen

Das Eigentum an den *Ergebnissen* aus dem Vertrag und allen Rechten des geistigen Eigentums an dem im Rahmen des Vertrags speziell für die Union neu geschaffenen Material, das in die *Ergebnisse* eingegangen ist, geht weltweit unwiderruflich an die Union über, wobei die Bestimmungen für *bereits bestehende Rechte* an *bereits bestehendem Material* gemäß Artikel 13.2 jedoch unbeschadet bleiben.

Die auf diese Weise erlangten Rechte des geistigen Eigentums umfassen sämtliche Rechte, etwa Urheberrechte, sonstige Rechte des geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte an sämtlichen *Ergebnissen* und sämtlichen technischen Lösungen und Informationen, die der Auftragnehmer oder sein Unterauftragnehmer *bei der Erfüllung des Vertrags* erzielt oder geschaffen hat. Der öffentliche Auftraggeber kann die erlangten Rechte gemäß den Bestimmungen des Vertrags verwerten und nutzen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer die *Ergebnisse* geschaffen hat, gehen alle Rechte auf die Union über.

Mit der Zahlung des Preises sind auch sämtliche an den Auftragnehmer zu zahlenden Gebühren im Zusammenhang mit dem Übergang des Eigentums an Rechten auf die Union sowie mit allen Arten der Verwertung und Nutzung der *Ergebnisse* abgegolten.

### 13.2. Lizenzrechte an bereits bestehendem Material

Im Rahmen dieses Vertrags geht kein Eigentum an *bereits bestehenden Rechten* auf die Union über.

Der Auftragnehmer erteilt der Union unentgeltlich, nichtausschließlich und unwiderruflich Lizenzen für *bereits bestehende Rechte*, und die Union darf das *bereits bestehende Material* für alle in diesem Vertrag genannten Arten der Verwertung nutzen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Lizenzen nicht übertragbar, und auch die Erteilung von Unterlizenzen ist nicht möglich, außer in folgenden Fällen:

(a) für die *bereits bestehenden Rechte* können vom öffentlichen Auftraggeber an Personen und Stellen, die für ihn tätig sind oder mit ihm zusammenarbeiten (natürliche oder juristische Personen), einschließlich Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, Unterlizenzen vergeben werden, allerdings nur für den Zweck des Auftrags, den sie für die Union ausführen;

(b) handelt es sich bei dem *Ergebnis* um ein „Dokument“ (z. B. einen Bericht oder eine Studie), das veröffentlicht werden soll, steht das Vorhandensein *bereits bestehenden Materials* im *Ergebnis* der Veröffentlichung des Dokuments sowie seiner Übersetzung oder „Weiterverwendung“ nicht entgegen, wobei ausschließlich das *Ergebnis* als Ganzes „weiterverwendet“ werden kann, nicht jedoch das *bereits bestehende Material* getrennt vom *Ergebnis*; für die Zwecke dieser Bestimmung haben „Weiterverwendung“ und „Dokument“ dieselbe Bedeutung wie im Beschluss der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (2011/833/EU).

Für sämtliche *bereits bestehenden Rechte* erhält die Union die Lizenzen zu dem Zeitpunkt, zu dem der öffentliche Auftraggeber die abgelieferten *Ergebnisse* billigt.

Der Erteilung von Lizenzen für *bereits bestehende Rechte* an die Union im Rahmen dieses Vertrags gilt weltweit und für die Geltungsdauer der Schutzrechte.

Mit der Zahlung des im Vertrag genannten Preises sind auch sämtliche von der Union an den Auftragnehmer zu zahlenden Lizenzgebühren für *bereits bestehende Rechte* sowie Gebühren für alle Arten der Verwertung und Nutzung der *Ergebnisse* abgegolten.

Wenn es zur *Erfüllung des Vertrags* erforderlich ist, dass der Auftragnehmer *bereits bestehendes Material* des öffentlichen Auftraggebers nutzt, kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer eine angemessene Lizenzvereinbarung unterzeichnet. Eine Nutzung durch den Auftragnehmer hat keinen Übergang von Rechten auf ihn zur Folge und ist auf die Zwecke dieses Vertrags beschränkt.

### 13.3. Ausschließliche Rechte

Die Union erwirbt folgende ausschließliche Rechte:

- (a) Vervielfältigung: das Recht, die direkte oder indirekte, vorübergehende oder dauerhafte, vollständige oder teilweise Vervielfältigung der *Ergebnisse* auf jede Weise (mechanisch, digital oder auf sonstige Weise) und in jeder Form zu genehmigen oder zu untersagen;
- (b) öffentliche Wiedergabe: das ausschließliche Recht, die öffentliche Auslage, Aufführung oder Wiedergabe, drahtgebunden oder drahtlos, einschließlich einer Veröffentlichung der *Ergebnisse*, die der Öffentlichkeit den Zugriff von einem selbst gewählten Ort aus und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt ermöglicht, zu genehmigen oder zu untersagen; dies schließt auch die Wiedergabe über das Internet und die Ausstrahlung über Kabel oder Satellit ein;
- (c) öffentliche Verbreitung: das ausschließliche Recht, jedwede öffentliche Verbreitung der *Ergebnisse* oder der Kopien der *Ergebnisse* per Verkauf oder auf andere Art zu genehmigen oder zu untersagen;
- (d) Verleihung: das ausschließliche Recht, die Vermietung oder Verleihung der *Ergebnisse* oder von Kopien der *Ergebnisse* zu genehmigen oder zu untersagen;
- (e) Anpassung: das ausschließliche Recht, jede Änderung der *Ergebnisse* zu genehmigen oder zu untersagen;
- (f) Übertragung: das ausschließliche Recht, jede Übersetzung, Anpassung, Bearbeitung, Anfertigung von aus den *Ergebnissen* abgeleiteten Werken und jede andere Abänderung der *Ergebnisse* vorbehaltlich etwaiger Persönlichkeitsrechte der Urheber zu genehmigen oder zu untersagen;
- (g) wenn die *Ergebnisse* in Form einer Datenbank vorliegen: das ausschließliche Recht, die Extraktion aller oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank auf ein anderes Medium auf jede Weise und in jeder Form zu genehmigen oder zu untersagen; sowie das ausschließliche Recht, die Weiterverwendung aller oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Kopien, durch Verleih, online oder auf anderen Übertragungswegen zu genehmigen oder zu untersagen;
- (h) wenn die *Ergebnisse* einen patentfähigen Gegenstand darstellen oder enthalten: das Recht zur Patentanmeldung und darüber hinaus zur vollumfänglichen Nutzung des Patents;
- (i) wenn die *Ergebnisse* Logos oder einen Gegenstand, der als Handelsmarke eingetragen werden könnte, darstellen oder enthalten: das Recht, dieses Logo oder diesen Gegenstand als Handelsmarke einzutragen und weiter zu verwerten und zu nutzen;

- (j) wenn es sich bei den *Ergebnissen* um Know-how handelt oder sie Know-how enthalten: das Recht, dieses Know-how zu nutzen, soweit es erforderlich ist, um die *Ergebnisse* derart, wie es in diesem Vertrag vorgesehen ist, in vollem Umfang nutzen zu können, und das Recht, es Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die im Namen des öffentlichen Auftraggebers handeln, vorbehaltlich der Unterzeichnung gegebenenfalls erforderlicher Vertraulichkeitsverpflichtungen zur Verfügung zu stellen;
- (k) wenn es sich bei den *Ergebnissen* um Dokumente handelt:
  - (i) das Recht, die Weiterverwendung der Dokumente im Einklang mit dem Beschluss der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (2011/833/EU) zu genehmigen, soweit dieser anwendbar ist und die Dokumente in seinen Anwendungsbereich fallen und nicht aufgrund einer seiner Bestimmungen von der Anwendung ausgenommen sind; für die Zwecke dieser Bestimmung haben „Weiterverwendung“ und „Dokument“ dieselbe Bedeutung wie in besagtem Beschluss;
  - (ii) das Recht, die *Ergebnisse* gemäß den für den öffentlichen Auftraggeber geltenden Dokumentenverwaltungsvorschriften zu speichern und zu archivieren, was auch die Digitalisierung oder die Konvertierung in ein anderes Format zum Zwecke der Archivierung oder für neue Verwendungszwecke umfasst;
- (l) wenn die *Ergebnisse* Software einschließlich Quellcode, Objektcode und gegebenenfalls Dokumentation, Vorbereitungsmaterial und Handbüchern darstellen oder enthalten, neben den anderen in diesem Artikel genannten Rechten:
  - (i) Endnutzerrechte für alle Zwecke der Verwendung durch die Union oder durch Unterauftragnehmer, die sich aus diesem Vertrag und der Absicht der Vertragsparteien ergeben;
  - (ii) das Recht, sowohl den Quellcode als auch den Objektcode zu erhalten;
- (m) das Recht zur Erteilung von Lizenzen an Dritte hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten ausschließlichen Rechte oder Verwertungsarten; für *bereits bestehendes Material*, für das der Union lediglich eine Lizenz erteilt wurde, besteht jedoch kein Recht zur Vergabe von Unterlizenzen, außer in den beiden in Artikel 13.2 vorgesehenen Fällen;
- (n) soweit der Auftragnehmer sich auf Persönlichkeitsrechte berufen könnte, das Recht des öffentlichen Auftraggebers – wenn in diesem Vertrag nicht anders vorgesehen – die *Ergebnisse* mit oder ohne Nennung des Namens des *Urhebers* zu veröffentlichen, und das Recht zu entscheiden, ob und wann die *Ergebnisse* offengelegt und veröffentlicht werden.

Der Auftragnehmer übernimmt auch die Gewähr dafür, dass die Union die ausschließlichen Rechte und die Arten der Verwertung bei allen Teilen der *Ergebnisse* nutzen kann, entweder durch eine Übertragung des Eigentums an den Rechten bei den Teilen, die eigens vom Auftragnehmer geschaffen wurden, oder durch die Erteilung einer Lizenz für bereits bestehende Rechte bei den Teilen, die aus *bereits bestehendem Material* bestehen.

Wenn *bereits bestehendes Material* in die *Ergebnisse* einfließt, akzeptiert der öffentliche Auftraggeber unter Umständen angemessene Einschränkungen der obenstehenden Auflistung, sofern dieses Material leicht zu identifizieren und vom restlichen Material zu trennen ist und keinen wesentlichen Elementen der *Ergebnisse* entspricht und sofern erforderlichenfalls

zufriedenstellende Ersatzlösungen vorhanden sind, ohne dass dem öffentlichen Auftraggeber dabei Mehrkosten entstünden. In einem solchen Fall informiert der Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggeber vor einer solchen Entscheidung eindeutig, und der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, dies zurückzuweisen.

#### **13.4. Angabe bereits bestehender Rechte**

Bei der Ablieferung der *Ergebnisse* übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr dafür, dass für jede Nutzung der neu geschaffenen Teile und des in die *Ergebnisse* eingeflossenen *bereits bestehenden Materials*, die der öffentliche Auftraggeber in den Grenzen dieses Vertrags vorsehen könnte, kein *Urheber* und kein Dritter Ansprüche geltend machen kann, und dass alle notwendigen *bereits bestehenden Rechte* vorliegen oder Lizenzen für deren Nutzung erteilt wurden.

Der Auftragnehmer erstellt hierfür ein Verzeichnis sämtlicher *bereits bestehender Rechte* an den *Ergebnissen* dieses Vertrags oder von Teilen desselben, in dem auch die Inhaber der Rechte genannt werden. Wenn es keine *bereits bestehenden Rechte* an den *Ergebnissen* gibt, gibt der Auftragnehmer eine diesbezügliche Erklärung darüber ab. Der Auftragnehmer legt dem öffentlichen Auftraggeber dieses Verzeichnis oder diese Erklärung spätestens mit der Rechnung über den Restbetrag vor.

#### **13.5. Nachweis für die Überlassung bereits bestehender Rechte**

Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers weist der Auftragnehmer ergänzend zu dem in Artikel 13.4 genannten Verzeichnis nach, dass er in Bezug auf alle aufgeführten *bereits bestehenden Rechte* mit Ausnahme der Rechte, die die Union innehat oder für deren Nutzung die Union eine Lizenz erteilt hat, über die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte verfügt. Der öffentliche Auftraggeber kann diesen Nachweis auch nach Ablauf dieses Vertrags noch anfordern.

Diese Bestimmung gilt auch für Bildrechte und Tonaufzeichnungen.

Dieser Nachweis kann sich beispielsweise auf Rechte an: Teilen anderer Dokumente, Bildern, Schaubildern, Tönen, Musik, Tabellen, Daten, Software, technischen Erfindungen, Know-how, IT-Entwicklungstools, Routinen, Subroutinen oder anderen Programmen („Hintergrundtechnologie“), Entwürfen, Zeichnungen, Installationen oder Kunstwerken, Daten, Ausgangs- oder Hintergrundmaterial oder sonstigen Teilen aus externen Quellen beziehen.

Der Nachweis umfasst gegebenenfalls folgende Angaben:

- (a) Bezeichnung und Version eines Softwareprodukts;
- (b) vollständige Angaben zum Werk und zur Identität des Verfassers, Entwicklers, *Urhebers*, Übersetzers, Datenverarbeiters, Grafikers, Verlegers, Redakteurs, Fotografen, Produzenten;
- (c) eine Kopie der Lizenz zur Nutzung des Produkts oder der Vereinbarung über die Überlassung der relevanten Rechte an den Auftragnehmer oder einen Verweis auf diese Lizenz;
- (d) eine Kopie der Vereinbarung oder einen Auszug aus dem Beschäftigungsvertrag, mit welcher bzw. welchem dem Auftragnehmer die relevanten Rechte überlassen werden, wenn Teile der *Ergebnisse* von dessen *Personal* geschaffen werden;

(e) gegebenenfalls die Erklärung über den Haftungsausschluss.

Der Nachweis, dass er über die Rechte verfügt, enthebt den Auftragnehmer nicht seiner Verantwortung, wenn festgestellt wird, dass er doch nicht über diese Rechte verfügt, unabhängig davon, wann und durch wen dies aufgedeckt wird.

Der Auftragnehmer übernimmt auch die Gewähr dafür, dass er über die für die Übertragung der Rechte erforderlichen Rechte oder Befugnisse verfügt und dass er sämtliche im Zusammenhang mit den endgültigen *Ergebnissen* abzuführenden Gebühren, unter anderem an Verwertungsgesellschaften, entrichtet hat bzw. überprüft hat, dass diese entrichtet wurden.

### **13.6. Zitate aus anderen Werken im Ergebnis**

In dem *Ergebnis* macht der Auftragnehmer alle Zitate aus bestehenden Werken deutlich als solche kenntlich. Für einen vollständigen Verweis sind (sofern zutreffend) folgende Angaben erforderlich: Name des Autors, Titel des Werks, Datum und Ort der Veröffentlichung, Datum der Erstellung, Internet-Link zur Veröffentlichung des Werks, Nummer, Reihe und sonstige Angaben, die es erlauben, den Ursprung des Werks leicht zu ermitteln.

### **13.7. Persönlichkeitsrechte der Urheber**

Mit Ablieferung der Ergebnisse übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr dafür, dass die Urheber Folgendem nicht unter Berufung auf ihre Persönlichkeitsrechte im Rahmen des Urheberrechts widersprechen:

- (a) dass ihr Name bei der Vorstellung der *Ergebnisse* in der Öffentlichkeit genannt oder nicht genannt wird;
- (b) dass die *Ergebnisse* nach der Ablieferung der Endfassung an den öffentlichen Auftraggeber verbreitet oder nicht verbreitet werden;
- (c) dass die *Ergebnisse* angepasst werden, sofern das in einer Weise geschieht, die der Ehre oder dem Ruf des *Urhebers* nicht abträglich ist.

Wenn es urheberrechtlich geschützte Persönlichkeitsrechte an Teilen der *Ergebnisse* geben könnte, muss der Auftragnehmer die Zustimmung der *Urheber* zur Gewährung der betreffenden Persönlichkeitsrechte oder zum Verzicht darauf im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einholen und dafür auf Anfrage einen Nachweis vorlegen können.

### **13.8. Bildrechte und Tonaufzeichnungen**

Sind in einem *Ergebnis* natürliche Personen erkennbar oder wird deren Stimme oder ein anderes persönliches Merkmal erkennbar wiedergegeben, holt der Auftragnehmer auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers eine Erklärung ein, in der diese Personen (oder im Falle von Minderjährigen die Personen, denen die elterliche Verantwortung obliegt) der beschriebenen Verwendung ihres Bildes, ihrer Stimme oder ihres persönlichen Merkmals zustimmen, und legt dem öffentlichen Auftraggeber auf Anfrage eine Kopie dieser Zustimmung vor. Der Auftragnehmer ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen diese Zustimmung einzuholen.

### **13.9. Urheberrechtlicher Hinweis bei bereits bestehenden Rechten**

Hält der Auftragnehmer *bereits bestehende Rechte* an Teilen der *Ergebnisse*, ist bei deren Nutzung gemäß Artikel 13.3 entweder die Erklärung „© – Jahr – Europäische Union. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte in Teilen bei der EU.“ oder eine gleichwertige, vom öffentlichen Auftraggeber für angemessen erachtete oder von den Vertragsparteien im Einzelfall vereinbarte Erklärung anzubringen. Dies gilt nicht, wenn die Anbringung einer solchen Erklärung – vor allem aus praktischen Gründen – unmöglich ist.

### **13.10. Sichtbarkeit der Finanzierung durch die Union und Ausschlussklärung**

Wenn der Auftragnehmer die *Ergebnisse* nutzt, weist er darauf hin, dass sie im Rahmen eines Vertrags mit der Union entstanden sind und dass die geäußerten Auffassungen ausschließlich die Meinung des Auftragnehmers und nicht den offiziellen Standpunkt des öffentlichen Auftraggebers wiedergeben. Der öffentliche Auftraggeber kann schriftlich seinen Verzicht auf diesen Hinweis erklären oder den Wortlaut des Hinweises liefern.

## **14. HÖHERE GEWALT**

- 14.1.** Wenn eine Vertragspartei von *höherer Gewalt* betroffen ist, so *teilt* sie dies der anderen Vertragspartei unter Angabe der näheren Umstände, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen des betreffenden Ereignisses unverzüglich *mit*.
- 14.2.** Eine Vertragspartei ist für Verzögerungen oder Nichterfüllungen ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, die auf *höhere Gewalt* zurückzuführen sind, nicht haftbar. Kann der Auftragnehmer infolge *höherer Gewalt* seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen, so hat er lediglich Anspruch auf Vergütung der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen.
- 14.3.** Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden infolge *höherer Gewalt* zu begrenzen.

## **15. PAUSCHALIRTER SCHADENERSATZ**

### **15.1. Erfüllungsverzug**

Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht bis zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt, kann der öffentliche Auftraggeber pro Verzugstag pauschalierten Schadenersatz verlangen, der sich nach folgender Formel bestimmt:

$$0,3 \times (V/d)$$

Dabei gilt:

*V* ist der Preis der betreffenden Beschaffung, Leistung oder des betreffenden *Ergebnisses* oder, falls dieser nicht angegeben ist, der im Auftragschein genannte Betrag;

*d* ist die für die Ablieferung bzw. Erbringung der betreffenden Beschaffung, Leistung oder des betreffenden *Ergebnisses* im Vertrag angegebene Dauer oder, falls diese nicht angegeben ist, die im Auftragschein festgelegte Dauer der *Erfüllung des Vertrags* in Tagen.

Pauschalierter Schadenersatz kann zusammen mit einem Preisabzug gemäß Artikel 16 verhängt werden.

## **15.2. Verfahren**

Der öffentliche Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer seine Absicht, pauschalierten Schadenersatz zu verlangen und dessen Höhe *förmlich mit*.

Der Auftragnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen. Bleibt dies aus, wird die Entscheidung am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme rechtskräftig.

Gibt der Auftragnehmer eine Stellungnahme ab, *teilt* der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der betreffenden Anmerkungen *mit*,

(a) dass er davon Abstand nimmt, pauschalierten Schadenersatz zu verlangen; oder

(b) dass er endgültig entschieden hat, pauschalierten Schadenersatz zu verlangen, und wie hoch dieser ist.

## **15.3. Funktion des pauschalierten Schadenersatzes**

Die Vertragsparteien erkennen ausdrücklich an, dass gemäß diesem Artikel zu zahlende Beträge keine Vertragsstrafen sind, sondern eine angemessene Entschädigung für den Schaden, der entsteht, wenn die Dienstleistungen nicht innerhalb der in diesem Vertrag festgelegten Fristen erbracht werden.

## **15.4. Forderungen und Haftung**

Forderungen eines pauschalierten Schadenersatzes schränken nicht die tatsächliche oder potenzielle Haftung des Auftragnehmers oder die Rechte des öffentlichen Auftraggebers gemäß Artikel 18 ein.

## **16. PREISABZUG**

### **16.1. Qualitätsstandards**

Erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistung nicht im Einklang mit dem Vertrag (im Folgenden „nicht erfüllte Verpflichtungen“) oder erbringt er die Dienstleistung nicht im Einklang mit dem in den Spezifikationen der Ausschreibung erwarteten Qualitätsniveau (im Folgenden „Erfüllung niederer Qualität“), kann der öffentliche Auftraggeber im Verhältnis zum Ausmaß der nicht erfüllten Verpflichtungen oder der Erfüllung niederer Qualität Zahlungen kürzen oder ausgezahlte Beträge zurückverlangen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen ein *Ergebnis*, ein Bericht oder eine Leistung gemäß Auftragschein vom öffentlichen Auftraggeber auch dann nicht gebilligt werden kann, nachdem der Auftragnehmer die zusätzlichen Informationen oder Korrekturen oder eine neue Fassung vorgelegt hat.

Ein Preisabzug kann zusammen mit pauschalierem Schadenersatz gemäß Artikel 15 verhängt werden.

## 16.2. Verfahren

Der öffentliche Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer seine Absicht, die Zahlungen zu kürzen, unter Angabe der von ihm errechneten Höhe *förmlich mit*.

Der Auftragnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen. Bleibt dies aus, wird die Entscheidung am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme rechtskräftig.

Gibt der Auftragnehmer eine Stellungnahme ab, *teilt* der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der betreffenden Anmerkungen *mit*,

(a) dass er von der beabsichtigten Zahlungskürzung Abstand nimmt; oder

(b) dass er endgültig entschieden hat, eine Zahlungskürzung vorzunehmen, und wie hoch diese ist.

## 16.3. Forderungen und Haftung

Ein Preisabzug schränkt nicht die tatsächliche oder potenzielle Haftung des Auftragnehmers oder die Rechte des öffentlichen Auftraggebers gemäß Artikel 18 ein.

## 17. AUSSETZUNG DER ERFÜLLUNG DES VERTRAGS

### 17.1. Aussetzung durch den Auftragnehmer

Wenn der Auftragnehmer von *höherer Gewalt* betroffen ist, kann er die *Erfüllung des Vertrags* aussetzen.

Der Auftragnehmer *teilt* dem öffentlichen Auftraggeber die Aussetzung unverzüglich *mit*. In der *Mitteilung* beschreibt der Auftragnehmer die Umstände der *höheren Gewalt* und gibt an, wann er erwartet, die *Erfüllung des Vertrags* wieder aufnehmen zu können.

Sobald der Auftragnehmer in der Lage ist, die *Erfüllung des Vertrags* wieder aufzunehmen, *teilt* er dies dem öffentlichen Auftraggeber *mit*, es sei denn, der öffentliche Auftraggeber hat den Vertrag bereits gekündigt.

### 17.2. Aussetzung durch den öffentlichen Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber kann die *Erfüllung des Vertrags* oder die Erfüllung eines Teils davon aussetzen,

(a) wenn das Verfahren zur Vergabe des Vertrags oder die Erfüllung des Vertrags mit *Unregelmäßigkeiten behaftet ist oder Betrug oder eine Verletzung von Pflichten* vorliegt;

(b) um zu überprüfen, ob *mutmaßliche Unregelmäßigkeiten, ein mutmaßlicher Betrug oder eine mutmaßliche Verletzung von Pflichten* tatsächlich vorlagen.

Der öffentliche Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer die Aussetzung *förmlich* unter Angabe der Gründe mit. Die Aussetzung ist von dem Tag der *förmlichen Mitteilung* an oder von einem in der *förmlichen Mitteilung* angegebenen späteren Tag an wirksam.

Sobald die Überprüfung abgeschlossen ist, *teilt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer mit*, ob

- (a) er die Aussetzung aufhebt; oder
- (b) er den Vertrag gemäß Artikel 18.1 Buchstabe f oder j kündigen will.

Der Auftragnehmer hat im Falle der Aussetzung des Vertrags oder eines Teils davon keinen Anspruch auf Entschädigung.

Der öffentliche Auftraggeber kann außerdem gemäß Artikel 20.6 die Zahlungsfrist aussetzen.

## **18. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS**

### **18.1. Gründe für die Kündigung durch den öffentlichen Auftraggeber**

Der öffentliche Auftraggeber kann den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- (a) wenn die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen eines laufenden Vertrags nicht binnen 15 Tagen nach dem geplanten Datum tatsächlich aufgenommen wurde und der öffentliche Auftraggeber das gegebenenfalls vorgeschlagene neue Datum vor dem Hintergrund von Artikel 11.2 für unannehmbar erachtet;
- (b) wenn der Auftragnehmer aus einem von ihm selbst zu vertretenden Grund eine der zur *Erfüllung des Vertrags* erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen nicht einholen kann;
- (c) wenn der Auftragnehmer den Vertrag nicht im Einklang mit den Spezifikationen der Ausschreibung erfüllt oder einer anderen wesentlichen vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt.
- (d) wenn sich der Auftragnehmer oder eine Person, die unbegrenzt für die Schulden dieses Auftragnehmers haftet, in einer der in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung<sup>4</sup> genannten Situationen befindet;
- (e) wenn sich der Auftragnehmer oder eine mit ihm *verbundene Person* in einer der in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben c bis h oder Artikel 136 Absatz 2 der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet;
- (f) wenn das Verfahren zur Vergabe des Vertrags oder die *Erfüllung des Vertrags* mit *Unregelmäßigkeiten* behaftet ist oder *Betrug* oder *eine Verletzung von Pflichten* vorliegt;
- (g) wenn der Auftragnehmer die anwendbaren umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die durch Unionsrecht, nationales Recht und

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1544791836334&uri=CELEX:32018R1046>

Kollektivvereinbarungen oder durch die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen geschaffen wurden, nicht einhält;

- (h) wenn der Auftragnehmer sich in einer Situation befindet, die einen *Interessenkonflikt* oder ein *kollidierendes berufliches Interesse* gemäß Artikel 7 darstellen könnte;
- (i) wenn durch Änderungen rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art oder der Eigentumsverhältnisse aufseiten des Auftragnehmers vermutlich die *Erfüllung des Vertrags* substantiell beeinträchtigt wird oder die Bedingungen, unter denen der Vertrag ursprünglich vergeben wurde, sich dadurch substantiell ändern oder wenn sich im Hinblick auf die in Artikel 136 der Verordnung (EU) 2018/1046 aufgeführten Ausschlussituationen eine Änderung ergibt, die die Entscheidung zur Auftragsvergabe infrage stellt;
- (j) im Falle *höherer Gewalt*, wenn entweder eine Wiederaufnahme der Ausführung unmöglich ist oder die sich ergebenden erforderlichen Änderungen des Vertrags dazu führen würden, dass der Vertrag den Spezifikationen der Ausschreibung nicht mehr gerecht wird oder dass Bieter oder Auftragnehmer ungleich behandelt werden;
- (k) wenn der Auftragnehmer die Datenschutzpflichten gemäß Artikel 9.2 verletzt;
- (l) wenn der Auftragnehmer die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geltenden Datenschutzpflichten verletzt.

## 18.2. Gründe für die Kündigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn der öffentliche Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere der Verpflichtung, dem Auftragnehmer die zur Erfüllung des Vertrags gemäß den Spezifikationen der Ausschreibung nötigen Informationen zu liefern.

## 18.3. Kündigungsverfahren

Die betreffende Vertragspartei *teilt* der anderen Vertragspartei ihre Absicht, den Vertrag zu kündigen, unter Angabe der Gründe *förmlich mit*.

Die andere Vertragspartei kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen und gibt dabei auch an, welche Maßnahmen sie ergriffen hat oder ergreifen wird, um ihren vertraglichen Verpflichtungen weiterhin nachzukommen. Bleibt dies aus, wird die Kündigung am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme rechtskräftig.

Wenn die andere Vertragspartei eine Stellungnahme abgibt, *teilt* die Vertragspartei mit der Kündigungsabsicht ihr entweder die Rücknahme dieser Absicht oder die endgültige Entscheidung zu kündigen *förmlich mit*.

In den in Artikel 18.1 Buchstaben a bis d, g bis i und k bis n sowie Artikel 18.2 genannten Fällen ist in der *förmlichen Mitteilung* das Datum anzugeben, zu dem die Kündigung wirksam wird.

In den in Artikel 18.1 Buchstaben e, f und j genannten Fällen wird die Kündigung an dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, an dem der Auftragnehmer die *Mitteilung* über die Kündigung erhält.

Außerdem leistet der Auftragnehmer auf Wunsch des öffentlichen Auftraggebers und ungeachtet des Kündigungsgrunds jede notwendige Unterstützung einschließlich der Bereitstellung von Informationen, Unterlagen und Dateien, damit der öffentliche Auftraggeber die Dienstleistungen ohne Unterbrechung oder nachteilige Auswirkungen auf deren Qualität oder Kontinuität abschließen, weiterführen oder von einem neuen Auftragnehmer oder intern übernehmen lassen kann. Die Vertragsparteien können sich auf einen Übergabeplan einigen, in dem die Unterstützung durch den Auftragnehmer im Einzelnen dargelegt wird, es sei denn, ein solcher Plan ist bereits in anderen Vertragsunterlagen oder in den Spezifikationen der Ausschreibung enthalten. Der Auftragnehmer leistet diese Unterstützung ohne zusätzliche Kosten, es sei denn, er kann nachweisen, dass dazu erhebliche zusätzliche Ressourcen und Mittel erforderlich sind; in diesem Fall legt er einen Kostenvoranschlag vor, und die Vertragsparteien verhandeln in gutem Glauben über eine Einigung.

#### **18.4. Wirkungen der Kündigung**

Der Auftragnehmer ist haftbar für dem öffentlichen Auftraggeber infolge der Kündigung des Vertrags entstehende Schäden, einschließlich der Zusatzkosten bei der Benennung eines anderen Auftragnehmers und der Erteilung des Auftrags an einen anderen Auftragnehmer, der die Dienstleistungen erbringt oder abschließt, es sei denn, der Schaden ist infolge einer Kündigung gemäß Artikel 18.1 Buchstabe j oder Artikel 18.2 entstanden. Der öffentliche Auftraggeber kann für solche Schäden eine Entschädigung fordern.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung für infolge der Kündigung des Vertrags entstehende Verluste; dies umfasst auch entgangenen Gewinn, es sei denn, der Verlust ist auf die in Artikel 18.2 aufgeführten Situationen zurückzuführen.

Der Auftragnehmer trifft alle geeigneten Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren.

Der Auftragnehmer übermittelt sämtliche Berichte, Leistungen oder *Ergebnisse* sowie Rechnungen für vor dem Datum der Kündigung erbrachte Dienstleistungen innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Kündigung.

Bei gemeinsamen Angeboten kann der öffentliche Auftraggeber den Vertrag gegenüber jedem Mitglied der Gruppe auf der Grundlage von Artikel 18.1 Buchstaben d, e, g, k oder l und unter den in Artikel 11.2 genannten Bedingungen getrennt kündigen.

### **19. RECHNUNGEN, UMSATZSTEUER UND ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG**

#### **19.1. Rechnungen und Umsatzsteuer**

In Rechnungen sind der Auftragnehmer (oder bei gemeinsamen Angeboten das federführende Mitglied), der Rechnungsbetrag, die Währung, das Rechnungsdatum und die Vertragsnummer anzugeben.

In den Rechnungen des Auftragnehmers (oder – bei gemeinsamen Angeboten – des federführenden Mitglieds) ist der Ort der Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne anzugeben; Beträge mit Umsatzsteuer und Beträge ohne Umsatzsteuer sind gesondert auszuweisen.

Der öffentliche Auftraggeber ist im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 des Protokolls 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union von allen Steuern und Abgaben und damit auch von der Umsatzsteuer befreit.

Der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) unternimmt alle behördlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die zur *Erfüllung des Vertrags* benötigten Lieferungen und Dienstleistungen von allen Steuern und Abgaben, einschließlich der Umsatzsteuer, befreit sind.

## **19.2. Elektronische Rechnungsstellung**

Wenn dies im Auftragsschein so vorgesehen ist, übermittelt der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) Rechnungen auf elektronischem Wege, sofern die Bedingungen für eine elektronische Signatur, die in der Richtlinie 2006/112/EG über das Mehrwertsteuersystem festgelegt sind, erfüllt sind, d. h. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder durch elektronischen Datenaustausch.

Der Rechnungsversand im Standardformat (pdf) oder per E-Mail wird nicht akzeptiert.

## **20. ZAHLUNGEN**

### **20.1. Zahlungsdatum**

Die Zahlung gilt als an dem Tag geleistet, an dem das Konto des öffentlichen Auftraggebers belastet wird.

### **20.2. Währung**

Zahlungen werden in EUR geleistet, es sei denn, im Auftragsschein ist eine andere Währung angegeben.

### **20.3. Umrechnung**

Der öffentliche Auftraggeber nimmt Umrechnungen zwischen EUR und einer anderen Währung zu dem im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten EUR-Tageskurs vor oder, wenn dies nicht möglich ist, zu dem von der Europäischen Kommission ermittelten und auf der unten genannten Website veröffentlichten monatlichen Buchungskurs für den Tag, an dem der öffentliche Auftraggeber die Zahlungsanweisung ausstellt.

Der Auftragnehmer nimmt Umrechnungen zwischen EUR und einer anderen Währung zu dem von der Europäischen Kommission ermittelten und auf der unten genannten Website veröffentlichten monatlichen Buchungskurs vor, der am Rechnungsdatum gilt.

[http://ec.europa.eu/budget/contracts\\_grants/info\\_contracts/inforeuro/inforeuro\\_de.cfm](http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_de.cfm)

## 20.4. Überweisungskosten

Hinsichtlich der Überweisungskosten gilt Folgendes:

- (a) Der öffentliche Auftraggeber trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Gebühren für ausgehende Überweisungen;
- (b) der Auftragnehmer trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Gebühren für eingehende Überweisungen;
- (c) verursacht eine Vertragspartei eine nochmalige Überweisung, trägt sie die Gebühren dafür.

## 20.5. Zahlung des Restbetrags

Für die Zahlung des Restbetrags reicht der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied), wie im Auftragsschein oder in den Spezifikationen der Ausschreibung angegeben, innerhalb von 60 Tagen nach dem Ende der Frist für die Erbringung der Dienstleistungen eine Rechnung ein.

Mit der Begleichung der Rechnung und der Billigung der Unterlagen werden die Ordnungsmäßigkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthalten Erklärungen und Informationen nicht bestätigt.

Die Zahlung des Restbetrags kann im Wege der Einziehung erfolgen.

## 20.6. Aussetzung der Zahlungsfrist

Der öffentliche Auftraggeber kann die im Auftragsschein genannten Zahlungsfristen jederzeit aussetzen, indem er dem Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – dem federführenden Mitglied) *mitteilt*, dass seine Rechnung nicht bearbeitet werden kann. Mögliche Gründe, aus denen der öffentliche Auftraggeber eine Rechnung nicht bearbeiten kann, sind:

- (a) sie ist nicht mit dem Vertrag vereinbar;
- (b) der Auftragnehmer hat nicht die richtigen Unterlagen vorgelegt oder nicht die richtigen Leistungen geliefert; oder
- (c) der öffentliche Auftraggeber bringt Einwände gegen die mit der Rechnung vorgelegten Unterlagen oder gelieferten Leistungen vor.

Eine derartige Fristaussetzung *teilt* der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer (oder bei gemeinsamen Angeboten dem federführenden Mitglied) unter Angabe der Gründe so schnell wie möglich *mit*. In den unter den Buchstaben b und c genannten Fällen teilt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – dem federführenden Mitglied) mit, über welche Frist er verfügt, um zusätzliche Informationen, Korrekturen oder eine neue Fassung der Unterlagen oder Leistungen vorzulegen, falls vom öffentlichen Auftraggeber verlangt.

Die Aussetzung wird an dem Tag wirksam, an dem der öffentliche Auftraggeber die *Mitteilung* absendet. Die Zahlungsfrist läuft ab dem Tag weiter, an dem die angeforderten Informationen oder die überarbeiteten Unterlagen eingehen oder die erforderlichen weiteren Prüfungen samt Kontrollen vor Ort abgeschlossen sind. Übersteigt der Aussetzungszeitraum

zwei Monate, kann der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) vom öffentlichen Auftraggeber eine Begründung für die weitere Aussetzung verlangen.

Wurde eine Zahlungsfrist wegen der Zurückweisung einer in Absatz 1 dieses Artikels genannten Unterlage ausgesetzt und wurde die neue Unterlage ebenfalls zurückgewiesen, behält sich der öffentliche Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag gemäß Artikel 18.1 Buchstabe c zu kündigen.

## **20.7. Verzugszinsen**

Bei Ablauf der im Auftragschein genannten Zahlungsfrist hat der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in EUR angewandten Zinssatz (dem Referenzzinssatz) plus acht Prozentpunkte. Als Referenzzinssatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte Zinssatz für den ersten Tag des Monats, in dem die Zahlungsfrist endet.

Die Aussetzung von Zahlungsfristen gemäß Artikel 20.6 gilt für die Zwecke der Zinsberechnung nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen decken den Zeitraum von dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich zum Tag der Zahlung im Sinne von Artikel 20.1 ab.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen jedoch auf nicht mehr als 200 EUR, sind sie nur dann an den Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) zu zahlen, wenn dieser sie innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung anfordert.

## **21. EINZIEHUNG**

**21.1.** Ist eine Einziehung nach Maßgabe des Vertrags gerechtfertigt, erstattet der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber den betreffenden Betrag.

### **21.2 Einziehungsverfahren**

Vor der Einziehung *teilt* der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer seine Absicht, den beanspruchten Betrag einzuziehen, unter Angabe der Höhe des Betrags und der Gründe für die Einziehung *förmlich mit* und fordert den Auftragnehmer auf, eine etwaige Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen abzugeben.

Geht keine Stellungnahme ein oder beschließt der öffentliche Auftraggeber trotz der abgegebenen Stellungnahmen, am Einziehungsverfahren festzuhalten, bestätigt er die Einziehung durch die *förmliche Mitteilung* einer Einziehungsanordnung an den Auftragnehmer, in der das Zahlungsdatum genau angegeben ist. Der Auftragnehmer zahlt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Einziehungsanordnung.

Zahlt der Auftragnehmer nicht bis zum Fälligkeitstermin, kann der öffentliche Auftraggeber den fälligen Betrag nach schriftlicher Unterrichtung des Auftragnehmers auf folgende Weise einziehen:

- (a) durch Verrechnung mit Beträgen, die die Union oder die Europäische Atomgemeinschaft oder eine Exekutivagentur – wenn diese den Haushaltsplan der Union ausführt – dem Auftragnehmer schuldet;

- (b) durch die Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung, sofern der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber eine solche vorgelegt hat;
- (c) durch die Einleitung rechtlicher Schritte.

### **21.3 Verzugszinsen**

Zahlt der Auftragnehmer den geschuldeten Betrag nicht innerhalb der vom öffentlichen Auftraggeber in der Einziehungsanordnung gesetzten Frist, fallen Verzugszinsen zu dem in Artikel 20.7 genannten Satz an. Die Verzugszinsen decken den Zeitraum von dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis zu dem Tag ab, an dem der geschuldete Betrag vollständig beim öffentlichen Auftraggeber eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

### **21.4 Bestimmungen für die Einziehung bei gemeinsamen Angeboten**

Wird der Vertrag mit einer Gruppe abgeschlossen (gemeinsames Angebot), ist die Gruppe unter den in Artikel 6 (Haftung) genannten Bedingungen gesamtschuldnerisch haftbar. Der öffentliche Auftraggeber sendet die Einziehungsanordnung zunächst an das federführende Mitglied.

Zahlt das federführende Mitglied nicht bis zum Fälligkeitstermin den gesamten Betrag und kann der fällige Betrag nicht oder nur zum Teil gemäß Artikel 21.2 Buchstabe a verrechnet werden, so kann der öffentliche Auftraggeber von jedem anderen Mitglied oder Mitgliedern der Gruppe den noch fälligen Betrag fordern, indem er ihm bzw. ihnen im Einklang mit Artikel 21.2 jeweils eine *Mitteilung* mit einer Einziehungsanordnung zusendet.

## **22. KONTROLLEN UND AUDITS**

**22.1** Der öffentliche Auftraggeber und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung dürfen die Erfüllung des Vertrags kontrollieren oder ein Audit der *Erfüllung des Vertrags* verlangen. Diese Kontrollen und Audits können vom Personal des OLAF oder von einer dazu bevollmächtigten externen Einrichtung durchgeführt werden.

Sie können jederzeit während der *Erfüllung des Vertrags* und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit der Zahlung des Restbetrags, eingeleitet werden.

Das Audit gilt als an dem Tag eingeleitet, an dem das vom öffentlichen Auftraggeber abgesandte entsprechende Schreiben eingeht. Audits sind vertraulich.

**22.2** Der Auftragnehmer bewahrt die Originalunterlagen, auch digitalisierte Originale, sofern nach nationalem Recht zulässig, für fünf Jahre, beginnend mit der Zahlung des Restbetrags, auf einem geeigneten Träger auf.

**22.3** Der Auftragnehmer gewährt dem Personal des öffentlichen Auftraggebers und dem von diesem bevollmächtigtem externen *Personal* angemessene Rechte auf Zugang zu den Orten, an denen der Vertrag erfüllt wird, und zu allen – auch elektronisch vorliegenden – Informationen, die für die Durchführung der Kontrollen und Audits erforderlich sind. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Kontrolle oder des Audits verfügbar sind und auf Verlangen in einem geeigneten Format übergeben werden.

- 22.4** Anhand der bei dem Audit getroffenen Feststellungen wird ein vorläufiger Bericht erstellt. Der öffentliche Auftraggeber oder sein bevollmächtigter Vertreter senden diesen an den Auftragnehmer, der innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen kann. Der abschließende Bericht wird dem Auftragnehmer innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Frist für die Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Auf der Grundlage der Feststellungen in dem abschließenden Auditbericht kann der öffentliche Auftraggeber geleistete Zahlungen im Einklang mit Artikel 21 ganz oder teilweise einziehen und andere ihm notwendig erscheinende Maßnahmen treffen.

- 22.5** Im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor *Betrug* und anderen *Unregelmäßigkeiten* sowie der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit dem Vertrag *Betrug*, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Tätigkeit zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Die Ergebnisse einer Untersuchung können zu strafrechtlicher Verfolgung nach nationalem Recht führen.

Die Ermittlungen können jederzeit während der Erbringung der Dienstleistungen und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit der Zahlung des Restbetrags, durchgeführt werden.

- 22.6** Der Rechnungshof und die mit der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates<sup>5</sup> errichtete Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa) verfügen für die Zwecke von Überprüfungen, Audits und Untersuchungen über dieselben Rechte wie der öffentliche Auftraggeber, insbesondere das Zugangsrecht.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft.